

# **GESELLSCHAFTSVERTRAG**

**der**

**HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH**

## **§ 1**

### **Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „HEAG mobiBus Verwaltungs-GmbH“.
2. Sitz der Gesellschaft ist Darmstadt.

## **§ 2**

### **Gegenstand**

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung als persönlich haftende und geschäftsführende Gesellschafterin der Firma HEAG mobiBus GmbH & Co. KG. Die Gesellschaft wird nach erwerbswirtschaftlichen Grundsätzen geführt, insbesondere wird eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals angestrebt.

## **§ 3**

### **Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

## **§ 4**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 5 Stammkapital**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,00 € (in Worten: fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro ).

## **§ 6 Geschäftsführung, Vertretung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderungen oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft gemeinschaftlich von zwei Geschäftsführern oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einzelne Geschäftsführer zur Einzelvertretung ermächtigen oder ihnen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Bei Wahrnehmung der Geschäftsführung für die HEAG mobiBus GmbH & Co. KG haben die Geschäftsführer außerdem die gesellschaftsvertraglichen Vorgaben und Geschäftsordnungen zu beachten.
5. Geschäftsführer müssen über die notwendige fachliche Eignung zur Führung eines Betriebes von Stadt-, Vorort- und Regionalverkehrsdiensten einschließlich des Schülerverkehrs, mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr haben.
6. Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nicht mit sich bringt, dürfen die Geschäftsführer nur vornehmen oder zulassen, wenn die Gesellschafterversammlung vorher zugestimmt hat.

## **§ 7 Gesellschafterversammlungen**

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung des Jahresabschlusses des Vorjahres statt. Darüber hinaus sind Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 % des Stammkapitals innehaben, verlangt wird.
2. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, Fax oder E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen; Die Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
4. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist unter Beachtung von Absätze 2. und 3. unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
5. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitzenden. Dieser leitet die Versammlung.
6. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

## § 8

### Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 226 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung einverstanden erklärt oder der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmt.
2. Soweit über Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich zuzusenden.
3. Die Geschäftsanteile der Wissenschaftsstadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg gewähren jeweils 973 Stimmen, die Geschäftsanteile der HEAG mobilo GmbH 614 Stimmen. Ein Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Für Entscheidungen über das Angebot an öffentlichen Nahverkehr im Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder des Landkreises Darmstadt-Dieburg einschließlich damit zusammenhängender Entscheidungen über Investitionen und Finanzierung steht bei allen diesbezüglichen Entscheidungen dem jeweils örtlich zuständigen Gesellschafter Wissenschaftsstadt Darmstadt oder Landkreis Darmstadt-Dieburg das doppelte Stimmrecht zu.
5. Soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, können fehlerhaft Beschlüsse nur innerhalb von zwei Monaten, vom Tage der Beschlussfassung an gerechnet, und nur von Gesellschaftern angefochten werden, die in der Gesellschafterversammlung erschienen oder vertreten waren und dem Beschluss zur Niederschrift widersprochen haben oder die in der Gesellschafterversammlung nicht erschienen oder vertreten waren, wenn sie zu Unrecht nicht zugelassen wurden oder die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen oder der Gegenstand der Beschlussfassung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Ergebnisverteilung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und – falls ihnen dies durch Gesellschafterbeschluss aufgegeben wird – den Lagebericht aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
3. Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

## **§ 10**

### **Berichtswesen, Informationsrechte**

1. Solange die HEAG mobilo GmbH an der Gesellschaft beteiligt ist, ist sie berechtigt zu verlangen, dass die Gesellschaft ihr Berichtswesen dem des HEAG Konzern anpasst und die entsprechenden Berichte und Unterlagen dem HEAG Konzern zeitgerecht zur Verfügung stellt. Die Gesellschaft hat auf Verlangen die Konzernbilanzierungsrichtlinie der HEAG einschließlich timetable und die Richtlinien über das Risikomanagement der HEAG zu beachten.
2. Die HEAG mobilo GmbH ist berechtigt, alle Auskünfte über den Geschäftsbetrieb zu erhalten und die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen.

## **§ 11**

### **Rechtsgeschäftliche Verfügungen und Vorkaufsrecht**

1. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
2. Ein veräußerungswilliger Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Anteil zuvor den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb zu dem von ihm in Aussicht genommenen Preis schriftlich anzubieten. Diese haben innerhalb eines Monats nach Zugang des Angebots die Annahme oder Ablehnung schriftlich zu erklären. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Ablehnung. Üben mehrere das Erwerbsrecht aus, steht es ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu. Unterlässt es der veräußerungswillige Gesellschafter, den übrigen Gesellschaftern seinen Anteil an-

zubieten, sind sie berechtigt ein Vorkaufsrecht gemäß §§ 504 ff. BGB auszuüben.

3. Lehnt ein Erwerbsberechtigter das Angebot ab, steht das Erwerbsrecht insoweit den übrigen Erwerbsberechtigten im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu. Dieses nachrangige Erwerbsrecht kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Ablehnung ausgeübt werden, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des in Absatz 2 bezeichneten Angebots. Wird das Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht ausgeübt, ist der veräußerungswillige Gesellschafter abweichend von Absatz 1 berechtigt, den von ihm angebotenen Anteil ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter zu veräußern. Ist der vertragliche Erwerbspreis bei der Veräußerung niedriger als der nach Absatz 2 geforderte, steht den übrigen Gesellschaftern ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile gemäß Absatz 4 zu.
4. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat sämtlichen Gesellschaftern unverzüglich je eine beglaubigte Abschrift des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrages durch Übergabe- Einschreiben zuzusenden. Diese haben innerhalb eines Monats nach Zugang der Abschrift zu erklären, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben oder darauf verzichten. Eine nicht fristgerechte Erklärung gilt als Verzicht. Verzichtet ein Gesellschafter auf sein Vorkaufsrecht, steht es den Übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu. Dieses nachrangige Vorkaufsrecht ist innerhalb eines Monats ab Kenntnis vom Verzicht, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Abschrift des Kaufvertrags schriftlich auszuüben. Besteht kein Vorkaufsrecht oder wird es ganz oder teilweise nicht ausgeübt, kann der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil übertragen, ohne dass es der Zustimmung nach Absatz 1 bedarf.
5. Geht ein Gesellschaftsanteil durch Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz, durch Einbringung, durch Anwachsung oder durch Veräußerung des Gesellschafters selbst auf einen Dritten über, hat der übertragende Gesellschafter sicherzustellen, dass die anderen Gesellschafter die übergegangenen Gesellschaftsanteile erwerben können. Für die Bestimmung des Ankaufspreises gilt der Buchwert zum vorangegangenen 31. Dezember. Die Nichteinräumung der vorgenannten Erwerbsmöglichkeit binnen einer Frist von drei Monaten nach dem Übergang rechtfertigt eine Einziehung des Geschäftsanteiles des Gesellschafters.
6. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend auch für Teile eines Geschäftsanteils.
7. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für eine Veräußerung an ein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 AktG.

## **§ 12**

### **Einziehung eines Geschäftsanteiles**

1. Die Gesellschafter können die Einziehung eines Geschäftsanteiles, die Übertragung des Anteils auf die übrigen, zur Übernahme bereiten Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zueinander oder die Übertragung des Anteils auf einen Dritten beschließen, wenn dafür ein wichtiger Grund im Sinne des § 133 HGB in der Person des Gesellschafters vorliegt. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Mit Zugang des Beschlusses beim ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Einziehung wirksam.
  
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein vorläufiges Insolvenzverfahren angeordnet, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
  - b) in den Anteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Gesellschafter, spätestens aber bis zur Verwertung des Anteils aufgehoben wird,
  - c) ein Gesellschafter gegen eine aus dem Gesellschaftsvertrag ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung nicht unverzüglich abstellt,
  - d) ein Gesellschafter seinen Anteil unter Verstoß gegen § 11 zu verfügen versucht,
  - e) ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder den Gesellschaftsvertrag kündigt.

## **§ 13**

### **Ankaufsrecht, Andienungsrecht**

1. Der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg wird das Recht eingeräumt, durch einseitige Erklärung jeweils die Hälfte des Geschäftsanteils der HEAG mobilo GmbH zu erwerben.
  
2. Der HEAG mobilo GmbH wird das Recht eingeräumt, durch einseitige Erklärung jeweils die Hälfte ihres Geschäftsanteils der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu veräußern.
  
3. Die Erklärungen gemäß Abs. 1. und 2. bedürfen der notariellen Form. Der jeweilige Veräußerer tritt bereits jetzt aufschiebend bedingt mit der Ausübung des Ankaufs- oder Andienungsrechts und aufschiebend bedingt mit der Zahlung des Kaufpreises den entsprechenden Teilgeschäftsanteil ab und der Erwerber nimmt

die Abtretung an. Eine Zustimmung der Teilung gemäß § 17 Abs. 1 GmbHG ist nicht erforderlich.

4. Der Kaufpreis ist der Buchwert zum vorangegangenen 31. Dezember.

#### **§ 14**

#### **Befugnisse gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz**

Der Wissenschaftsstadt Darmstadt und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg werden die Befugnisse nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.

#### **§ 15**

#### **Salvatorische Klausel**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen, soweit nicht im Einzelfall gesetzlich zwingend eine andere Form vorgeschrieben ist, der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung. Genügen sie dieser Form nicht, sind sie nichtig.